

Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesminister für Finanzen

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 26. August 2016
GZ. BMF-310205/0185-I/4/2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 9693/J vom 28. Juni 2016 der Abgeordneten Mag. Roman Haider, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Schon bisher wurden den Kunden Belege bzw. Rechnungen bei Einkäufen auch ohne deren Verlangen ausgestellt. Die Belegausfolgung an den Kunden ermöglicht diesem einerseits im Sinne des Konsumentenschutzes eine leichtere Wahrnehmung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen und andererseits der Finanzverwaltung anhand des Belegs die nachträgliche Überprüfung der tatsächlichen Eingabe des jeweiligen Einzelumsatzes in die Registrierkasse.

Die gesetzlich normierte Belegerteilungspflicht dient zusammen mit der Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht zur Bekämpfung von Schwarzumsätzen und zur Vermeidung von Abgabenverkürzungen der Herstellung von Wettbewerbsgleichheit zwischen den Unternehmen. Die mit der Steuerreform gesetzlich ausgestaltete Belegerteilungspflicht (einschließlich Einzelaufzeichnungs- und Registrierkassenpflicht) wurde vom Verfassungsgerichtshof bestätigt.

Zu 5.:

Dazu werden keine Aufzeichnungen geführt.

Zu 6.:

Eingelangte Poststücke werden gem. Büroordnung für mindestens 6 Monate aufbewahrt.

Zu 7.:

Eine Vielzahl von Unternehmen (Lebensmittelketten, Großmärkte, Bekleidungsketten, Baumärkte, und viele andere Unternehmer B2C) stellen auch jetzt schon Belege aus und jeder Kunde bekommt bei der Zahlung automatisch einen Beleg ausgedruckt und ausgefolgt. Belegerteilung ist daher grundsätzlich in weiten Bereichen des Marktes keine Neuerung. Für den Nachweis von Rechtsgeschäften ist die Verwendung von Papier nach wie vor verbreitet. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Papierbelege nicht zwingend sind, sondern Belege bzw. Beleginhalte auch in elektronischer Form übermittelt werden können.

Zu 8. bis 13.:

Die beschriebene Thematik wurde nicht durch die Registrierkassenpflicht neu begründet. Es handelt sich grundsätzlich um eine freie Entscheidung des Unternehmens, wenn er bei der Belegerstellung Papier verwendet, welche Art von Papier er verwendet.

Im Übrigen wird auf die Beantwortungen der schriftlichen parlamentarische Anfragen Nr. 6831/J durch das Bundesministerium für Finanzen bzw. Nr. 6830/J durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft vom 19. Oktober 2015 hingewiesen.

Der Bundesminister:
Dr. Schelling
(elektronisch gefertigt)

